



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh
2	Interessenbekundungsverfahren für die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Neubeckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 29. November 2018

Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe c Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 27. November 2018 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nicht hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS).

§ 2

Honorar

- (1) Das Honorar für die Leitung von Bildungsveranstaltungen der VHS beträgt 20 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden.

Die Höhe des Honorars wird hierbei von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten frei vereinbart.

§ 3

Ausfallhonorar

- (1) Ein Honorar für den ersten Unterrichtstag wird nicht gezahlt, wenn die Bildungsveranstaltung nicht programmgemäß fortgesetzt wird.
- (2) Sofern außergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann ein Ausfallhonorar vorab vertraglich vereinbart werden.

§ 4

Wegstreckenentschädigung

- (1) Für die anlässlich von VHS-Veranstaltungen notwendigen Fahrten werden die Kosten, erstattet, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichts- oder Veranstaltungsort mehr als 10 Kilometer beträgt.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichtsort und ist auf eine Entschädigung für 30 Kilometer pro Weg begrenzt.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der Höhe in Anlehnung an die Entschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz) von der VHS ermittelt.

- 2 -

- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung oder einer anderen Fahrtkostenerstattung kann bei Einzelveranstaltungen abweichend von Absatz 1 von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbart werden.

§ 5

Honorar für Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen wird je Tag ein Pauschalhonorar von 60 Euro gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen werden die Reisekosten in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 7

Fälligkeit

Das Honorar und die Wegstreckenentschädigung werden nach Erbringung der Leistung fällig. Es kann ein Abschlag gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 5. Juli 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 29. November 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Interessenbekundungsverfahren für die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Neubeckum

1 Allgemeines

Die aktuelle Versorgungssituation auf der Grundlage der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum ergibt auch für den Stadtteil Neubeckum einen Bedarf zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze.

Für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung ist im Baugebiet N 67 an der Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Das Grundstück verfügt insgesamt über eine Größe von ca. 2.932 m².

Die geplante Struktur der Kindertageseinrichtung umfasst 2 Gruppen der Gruppenform I und jeweils 1 Gruppe der Gruppenformen II und III nach der Anlage zu § 19 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Für den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung wird nun eine geeignete Betriebsträgerin/ein geeigneter Betriebsträger gesucht.

Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum.

Für den Bau der Kindertageseinrichtung sind im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens Angebote möglicher Investoren eingegangen. Über diese wird der Haupt und Finanzausschuss in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien im Januar 2019 entscheiden.

2 Lage der Kindertageseinrichtung

Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum, Vellerner Straße
Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstück 412 tlw.



2.1 Beschreibung der Fläche

Im Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“ ist eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ in einer Größe von ca. 2.932 m² festgesetzt.

Die Fläche liegt im Einmündungsbereich zu einem neuen Wohngebiet und gegenüber einem Lebensmitteldiscounter. Im südlichen und östlichen Bereich bindet die Fläche direkt an eine öffentliche Parkanlage an.

Die Fläche ist von der Schlehenstraße zu erschließen. Alle für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

Aufgrund der Herstellung einer Wegeverbindung entlang der Vellerner Straße verschiebt sich die für die Kindertageseinrichtung nutzbare Fläche gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes um rund 3 m nach Süden und aufgrund der Böschungen des Regenrückhaltbeckens verschiebt sich die nutzbare Fläche nach Norden. Die geplante Grundstücksgröße kann aber in Richtung der Grünflächen unter Berücksichtigung des weiter angrenzenden Regenrückhaltebeckens erreicht werden. Zum bestehenden Kreisverkehr wird die Gemeinbedarfsfläche von einer rund 500 m² großen Grünfläche abgegrenzt. Die Grünfläche kann in die Konzeption mit einbezogen werden.

Die aktuell auf dem Grundstück verlaufende Fußwegeverbindung wird zurückgebaut und soll – in Abstimmung mit der vorgelegten Konzeption – am östlichen Rand in Abgrenzung zu den weiteren Wohnbauflächen neu angelegt werden.

Für das östlich anschließende Regenrückhaltebecken sind – in Abstimmung mit der vorgelegten Konzeption– Zufahrts- und Aufstellmöglichkeiten für Unterhaltungsfahrzeuge sicherzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass dies weiterhin auf der verbleibenden öffentlichen Grünfläche außerhalb des Baugrundstückes erfolgen kann.

3 Auswahl der Betriebsträgerin/des Betriebsträgers

Die Stadt Beckum erwartet nur Interessenbekundungen geeigneter Betriebsträgerinnen/Betriebsträger.

Darin sollen zumindest folgende Angaben enthalten sein:

- Trägerprofil, Organisationsform, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
- Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- Referenzeinrichtungen
- Aussagen zur Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils
- Leitbild
- Pädagogisches Konzept

- Qualitätsentwicklung mit Aussagen zu insbesondere folgenden Qualitätsfeldern:
 - o Partizipation und Beteiligung von Kindern
 - o Personal/Personalentwicklung
 - o Gesundheitsförderung von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen
 - o Erziehungspartnerschaft mit Eltern
 - o Gestaltung von Übergängen
 - o Chancengerechtigkeit für alle Kinder
 - o Sprachbildung und -förderung
 - o Kinderschutz
 - o Flexibilität von Betreuungszeiten
 - o Kooperation/Verankerung im Sozialraum

Erwartet wird mindestens eine Referenzeinrichtung.

Aufgrund der eingegangenen Interessenbekundungen werden bis zu 3 geeignete Interessentinnen/Interessenten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- | | |
|---|------|
| - Konzept | 30 % |
| - Qualitätsentwicklung | 30 % |
| - Referenzeinrichtungen | 10 % |
| - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebsträgerin/
des Betriebsträgers | 30 % |

Die Ausgewählten Interessentinnen/Interessenten erhalten Gelegenheit zur Präsentation ihrer Interessenbekundung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, der über die Trägerschaft abschließend entscheidet.

4 **Frist**

Die Interessenbekundung ist **bis zum 14. Dezember 2018** schriftlich zu übersenden an

Stadt Beckum
Zentrale Vergabe- und Submissionsstelle
Weststraße 46
59269 Beckum

5 **Fragen zum Interessenbekundungsverfahren**

Weitere Auskunft erteilt

Stadt Beckum
Fachbereich Jugend und Soziales
Herr Essmeier
Weststraße 46
59269 Beckum

Telefon 02521 29-430
Fax 02521 2955-430
E-Mail essmeier@beckum.de